



HESSISCHER LANDTAG

28. 08. 2012

Gesetzentwurf der Landesregierung

für ein Gesetz zur Ersetzung von Bundesrecht auf dem Gebiet der Besoldung der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer

Die Landesregierung legt mit Schreiben vom 28. August 2012 den nachstehenden, durch Kabinettsbeschluss vom 27. August 2012 gebilligten und festgestellten Gesetzentwurf dem Landtag zur Beschlussfassung vor. Der Gesetzentwurf wird vor dem Landtag von der Ministerin für Wissenschaft und Kunst vertreten.

A. Problem

Das Bundesverfassungsgericht hat mit Urteil vom 14. Februar 2012 die Professorenbesoldung nach dem Bundesbesoldungsgesetz für verfassungswidrig erklärt und eine Frist bis Jahresende für die Neuregelung eingeräumt.

B. Lösung

Die Regelungen des Bundesbesoldungsgesetzes, die die Professorenbesoldung betreffen, werden in Landesrecht überführt und in der Weise geändert, dass die Grundgehälter angehoben werden und damit dem Alimentationsgrundsatz genügen.

C. Befristung

Eine Befristung des Mantelgesetzes ist nicht vorgesehen. Auf fünf Jahre befristet werden soll das Hessische Professorenbesoldungsgesetz. Es soll im Rahmen des Zweiten Dienstrechtsmodernisierungsgesetzes in das allgemeine Dienstrecht einbezogen werden. Eine Befristung ist außerdem für das Gesetz zur Überleitung von versorgungsberechtigten Personen der Besoldungsgruppen W 2 und W 3 vorgesehen.

D. Alternativen

Keine.

E. Finanzielle Auswirkungen

Die Anhebung der Grundgehälter in Anlehnung an die entsprechenden Gehälter der A-Besoldung wirkt sich hauptsächlich in der Besoldungsgruppe W 2 aus. Von den 820 Personen in der W-2-Besoldung erhalten 33,5 % weniger, als wenn sie altersgemäß nach A 15 bezahlt würden. Die Summe des Gehaltsabstands beträgt im Jahr rund 870.000 €. Von den 565 Personen in der W-3-Besoldung erhalten 7,1 % weniger als nach A 16. Die Summe des Gehaltsabstands beträgt im Jahr rund 91.000 €. Über die Frage eines finanziellen Ausgleichs für die Hochschulen ist im Rahmen der Haushaltsberatungen für 2013/2014 zu entscheiden.

1. Auswirkungen auf die Liquiditäts- oder Ergebnisrechnung

	Liquidität		Ergebnis	
	Ausgaben	Einnahmen	Aufwand	Ertrag
Einmalig im Haushaltsjahr				
Einmalig in künftigen Haushaltsjahren				
Laufend ab Haushaltsjahr 2013	961.000 €		961.000 €	

2. Auswirkungen auf die Vermögensrechnung

Ist entsprechend anzupassen.

3. Berücksichtigung der mehrjährigen Finanzplanung

Ist entsprechend anzupassen.

4. Auswirkungen für hessische Gemeinden und Gemeindeverbände

Keine.

F. Unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf die Chancengleichheit von Frauen und Männern

Keine.

G. Besondere Auswirkungen auf behinderte Menschen

Keine.

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

**Gesetz
zur Ersetzung von Bundesrecht auf dem Gebiet der Besoldung
der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer**

Vom

**Artikel 1
Hessisches Professorenbesoldungsgesetz (HPBesG)**

§ 1
Geltungsbereich

Dieses Gesetz regelt, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, Grundgehalt und Leistungsbezüge der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer (Professorinnen und Professoren sowie Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren) sowie des hauptamtlichen Leitungspersonals der Hochschulen und der Verwaltungsfachhochschulen. Dadurch werden die §§ 32 bis 35 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung vom 6. August 2002 (BGBl. I S. 3020) in der am 31. August 2006 geltenden Fassung ersetzt.

§ 2
Besoldungsordnung W

Die Ämter der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sind in der Besoldungsordnung W (Anlage I) geregelt. Die Grundgehaltssätze sind in der Anlage II ausgewiesen. Satz 1 und 2 gelten auch für hauptamtliche Leiterinnen und Leiter sowie Mitglieder von Leitungsgremien an Hochschulen, die nicht Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer sind. Die in den Besoldungsordnungen A und B des Hessischen Besoldungsgesetzes in der Fassung vom 25. Februar 1998 (GVBl. I S. 50), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. März 2012 (GVBl. S. 34), geregelten Einstufungen der Leitungsfunktionen an den Verwaltungsfachhochschulen bleiben von Satz 3 unberührt.

§ 3
Bemessung des Grundgehalts

(1) Das Grundgehalt wird, soweit die Besoldungsordnung W nicht feste Gehälter vorsieht, nach Stufen bemessen. Der Aufstieg in eine nächsthöhere Stufe erfolgt nach bestimmten Zeiten beruflicher Erfahrung (professorale Erfahrungszeiten).

(2) Mit der ersten Ernennung mit Anspruch auf Dienstbezüge setzt die Hochschule ein Grundgehalt der Stufe 1 fest, soweit nicht professorale Erfahrungszeiten im Sinne des § 4 Abs. 1 anerkannt werden. Die Stufe wird mit Wirkung zum Ersten des Monats festgesetzt, in dem die Ernennung wirksam wird. Die Stufenfestsetzung ist der Professorin oder dem Professor schriftlich mitzuteilen.

(3) Das Grundgehalt steigt bis zur Endstufe im Abstand von fünf Jahren. Zeiten ohne Anspruch auf Dienstbezüge verzögern den Aufstieg um diese Zeiten, soweit in § 4 Abs. 2 nichts anderes bestimmt ist. Die Zeiten nach Satz 2 sind auf volle Monate abzurunden.

(4) Wird aufgrund einer Leistungsbewertung festgestellt, dass die Leistung einer Professorin oder eines Professors nicht den mit dem Amt verbundenen Anforderungen entspricht, verbleibt sie oder er jeweils in der bisherigen Stufe (Aufstiegshemmung). Wird in der Folgezeit festgestellt, dass die Leistung wieder den mit dem Amt verbundenen Anforderungen entspricht, endet die Aufstiegshemmung.

(5) Die Entscheidung nach Abs. 4 trifft die Hochschule. Sie ist der Professorin oder dem Professor schriftlich mitzuteilen. Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung.

(6) Eine Professorin oder ein Professor verbleibt in der bisherigen Stufe, sofern sie oder er vorläufig des Diensts enthoben ist. Führt das Disziplinarverfahren nicht zur Entfernung aus dem Dienst oder endet das Dienstverhältnis

nicht durch Entlassung auf Antrag der Professorin oder des Professors oder infolge strafgerichtlicher Verurteilung, regelt sich das Aufsteigen im Zeitraum der vorläufigen Dienstenthebung nach Abs. 3 Satz 1.

§ 4

Berücksichtigungsfähige Zeiten

(1) Bei der ersten Stufenfestsetzung werden als Erfahrungszeiten im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 2 anerkannt:

1. Zeiten einer hauptberuflichen professoralen Tätigkeit an einer Hochschule, die nicht Zeiten der beruflichen Qualifizierung sind,
2. Zeiten einer hauptamtlichen Wahrnehmung von Funktionen der Hochschulselbstverwaltung oder der Hochschulleitung.

Zeiten nach Satz 1 werden durch Unterbrechungszeiten nach Abs. 2 nicht vermindert. Die Zeiten nach Satz 1 werden auf volle Monate aufgerundet.

(2) Abweichend von § 3 Abs. 3 Satz 2 wird der Aufstieg in den Stufen durch folgende Zeiten nicht verzögert:

1. Zeiten einer Kinderbetreuung bis zu drei Jahren für jedes Kind,
2. Zeiten der tatsächlichen Pflege von nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen nahen Angehörigen (Eltern, Schwiegereltern, Ehegattinnen und Ehegatten, Lebenspartnerinnen und Lebenspartner, Geschwister oder Kinder) bis zu drei Jahren für jede nahe Angehörige oder jeden nahen Angehörigen,
3. Zeiten einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge, wenn die oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle vor Beginn der Beurlaubung schriftlich anerkannt hat, dass der Urlaub dienstlichen Interessen oder öffentlichen Belangen dient,
4. Zeiten einer Eignungsübung nach dem Eignungsübungsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 53-5, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160).

§ 5

Leistungsbezüge

(1) In den Besoldungsgruppen W 2 und W 3 werden nach Maßgabe der nachfolgenden Vorschriften zusätzlich zum Grundgehalt variable Leistungsbezüge vergeben:

1. aus Anlass von Berufungs- und Bleibeverhandlungen (Berufungs- und Bleibeleistungsbezüge),
2. für besondere Leistungen in Forschung, Lehre, Kunst, Weiterbildung und Nachwuchsförderung (besondere Leistungsbezüge) sowie
3. für die Wahrnehmung von Funktionen oder besonderen Aufgaben im Rahmen der Hochschulselbstverwaltung oder der Hochschulleitung (Funktionsleistungsbezüge).

Berufungs- und Bleibeleistungsbezüge sowie besondere Leistungsbezüge können befristet oder unbefristet sowie als Einmalzahlung vergeben werden. Ein Wechsel der Besoldungsgruppe innerhalb der Hochschule gilt als Neuberufung. Funktionsleistungsbezüge werden für die Dauer der Wahrnehmung der Funktion oder Aufgabe gewährt. Sie können auch für die hauptamtliche Wahrnehmung vergeben werden.

(2) Leistungsbezüge dürfen den Unterschiedsbetrag zwischen den Grundgehältern der Besoldungsgruppe W 3 und der Besoldungsgruppe B 10 übersteigen, wenn dies erforderlich ist, um die Professorin oder den Professor

1. aus dem Bereich außerhalb der deutschen Hochschulen zu gewinnen oder um die Abwanderung in den Bereich außerhalb der deutschen Hochschulen abzuwenden,
2. für eine Hochschule zu gewinnen oder die Abwanderung an eine andere deutsche Hochschule zu verhindern, soweit bereits an der bisherigen Hochschule Leistungsbezüge bezogen werden, die den Unter-

schiedsbetrag zwischen den Grundgehältern der Besoldungsgruppe W 3 und der Besoldungsgruppe B 10 übersteigen.

Dies gilt entsprechend für hauptberufliche Leiterinnen und Leiter sowie Mitglieder von Leitungsgremien an Hochschulen, die nicht Hochschullehrerin oder Hochschullehrer sind.

(3) Leistungsbezüge nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 sind bis zur Höhe von zusammen 40 Prozent des jeweiligen Grundgehalts ruhegehaltfähig, soweit sie unbefristet gewährt und jeweils mindestens zwei Jahre bezogen worden sind; werden sie befristet gewährt, können sie bei wiederholter Vergabe für ruhegehaltfähig erklärt werden. Sie können über den Prozentsatz nach Satz 1 hinaus nach Maßgabe einer Rechtsverordnung aufgrund von § 8 für ruhegehaltfähig erklärt werden.

(4) Funktionsleistungsbezüge sind ruhegehaltfähig in der Höhe eines Viertels, soweit sie fünf Jahre bezogen worden sind, in der Höhe der Hälfte, wenn sie mindestens fünf Jahre und zwei Amtszeiten bezogen worden sind. Tritt die Beamtin oder der Beamte wegen Erreichens der gesetzlichen Altersgrenze während der Amtszeit in den Ruhestand, werden die Funktionsleistungsbezüge in voller Höhe ruhegehaltfähig, soweit sie mindestens fünf Jahre bezogen worden sind. Wird die Beamtin oder der Beamte während der Amtszeit wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt, gilt Satz 2 entsprechend.

§ 6 Vergaberahmen

(1) Der Gesamtbetrag der Leistungsbezüge (Vergaberahmen) ist so zu bemessen, dass die durchschnittlichen Besoldungsausgaben für die in den Besoldungsgruppen W 2 und W 3 sowie C 2 bis C 4 eingestuftten Professorinnen und Professoren den durchschnittlichen Besoldungsausgaben für diesen Personenkreis im Jahr 2001 (Besoldungsdurchschnitt) entsprechen. Der jeweils maßgebliche Besoldungsdurchschnitt kann abweichend von Satz 1 auch auf höherem Niveau festgesetzt werden. Der Besoldungsdurchschnitt kann jährlich um durchschnittlich zwei Prozent, insgesamt höchstens um bis zu zehn Prozent überschritten werden, soweit zu diesem Zweck Haushaltsmittel bereitgestellt sind.

(2) Der Besoldungsdurchschnitt ist für den Bereich der Universitäten und gleichgestellten Hochschulen sowie für den Bereich der Fachhochschulen getrennt zu berechnen. Dabei sind Veränderungen in der Stellenstruktur zu berücksichtigen. Der Besoldungsdurchschnitt nimmt an den regelmäßigen Besoldungsanpassungen und den daraus resultierenden Veränderungen der Sonderzahlung teil; zur Berücksichtigung der nicht an dieser Besoldungserhöhung teilnehmenden Besoldungsbestandteile kann ein pauschaler Abschlag vorgesehen werden.

(3) Besoldungsausgaben im Sinne des Abs. 1 Satz 1 sind die Ausgaben für Dienstbezüge nach § 1 Abs. 2 Nr. 1, 2, 4 und 5 sowie für sonstige Bezüge nach § 1 Abs. 3 Nr. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung vom 6. August 2002 (BGBl. I S. 3020) in der am 31. August 2006 geltenden Fassung und für Dienstbezüge nach § 1 Abs. 2 Nr. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung vom 3. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3434) in der am 22. Februar 2002 geltenden Fassung.

(4) Bei der Berechnung des Vergaberahmens sind

1. die hauptberuflichen Leiterinnen und Leiter sowie Mitglieder von Leitungsgremien an Hochschulen, soweit deren Ämter nicht nach § 2 Satz 3 in den Hessischen Besoldungsordnungen A und B geregelt sind, und
2. die Professorinnen und Professoren, hauptberuflichen Leiterinnen und Leiter sowie Mitglieder von Leitungsgremien an Hochschulen, die in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis stehen und auf Planstellen für Beamtinnen und Beamte der Besoldungsgruppen W 2 und W 3 sowie C 2 bis C 4 geführt werden,

und die hierfür aufgewandten Besoldungsausgaben einzubeziehen. Private oder öffentliche Drittmittel, die der Hochschule für die Besoldung von Pro-

fessorinnen und Professoren zur Verfügung gestellt werden, sind bei der Berechnung nicht einzubeziehen.

(5) Sofern an Hochschulen eine leistungsbezogene Planaufstellung und -bewirtschaftung nach § 6a des Haushaltsgrundsätzegesetzes vom 19. August 1969 (BGBl. I S. 1273), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Mai 2010 (BGBl. I S. 671), eingeführt ist, ist sicherzustellen, dass der Besoldungsdurchschnitt eingehalten wird. Im Rahmen der Haushaltsflexibilisierung erwirtschaftete Mittel, die keine Personalausgaben darstellen, beeinflussen den Vergaberahmen nicht.

§ 7

Forschungs- und Lehrzulage

(1) Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern, die Mittel Dritter für Forschungsvorhaben oder Lehrvorhaben der Hochschule einwerben und diese Vorhaben durchführen, kann für die Dauer des Drittmittelflusses aus diesen Mitteln eine nicht ruhegehaltfähige Zulage gewährt werden (Forschungs- und Lehrzulage). Forschungs- und Lehrzulagen dürfen zusammen jährlich das Jahresgrundgehalt der Hochschullehrerin oder des Hochschullehrers nur in Ausnahmefällen überschreiten.

(2) Eine Zulage für die Durchführung von Lehrvorhaben darf nur vergeben werden, wenn die entsprechende Lehrtätigkeit der Hochschullehrerin oder des Hochschullehrers nicht auf die jeweilige Regellehrverpflichtung angerechnet wird.

§ 8

Verordnungsermächtigungen

(1) Die für das Hochschulwesen zuständige Ministerin oder der hierfür zuständige Minister wird ermächtigt, im Einvernehmen mit der für das Recht des öffentlichen Dienstes zuständigen Ministerin oder dem hierfür zuständigen Minister durch Rechtsverordnung Näheres zu den §§ 5 und 7 zu bestimmen sowie für den Bereich der Hochschulen nähere Bestimmungen zu der Übertragung eines Amtes der Besoldungsgruppe W 2 oder W 3 auf Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer in Ämtern der Besoldungsordnung C nach § 12 zu treffen.

(2) Die für die Aufsicht über die Hessische Hochschule für Polizei und Verwaltung zuständige Ministerin oder der hierfür zuständige Minister wird ermächtigt, im Einvernehmen mit der Ministerin oder dem Minister der Finanzen und der für Justiz zuständigen Ministerin oder dem hierfür zuständigen Minister durch Rechtsverordnung nähere Regelungen zu § 5 für den Bereich der Verwaltungsfachhochschulen zu treffen.

§ 9

Überleitung in die Besoldungsordnung W

(1) Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, deren Ämter am 31. Dezember 2012 in den Bundesbesoldungsordnungen W des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung vom 6. August 2002 (BGBl. I S. 3020) in der am 31. August 2006 geltenden Fassung oder in den Hessischen Besoldungsordnungen A und B oder im Anhang zu den Hessischen Besoldungsordnungen des Hessischen Besoldungsgesetzes in der Fassung vom 25. Februar 1998 (GVBl. I S. 50) in der am 31. Dezember 2012 geltenden Fassung ausgebracht sind, werden in die ihren bisherigen Ämtern entsprechenden Ämter und Besoldungsgruppen der Besoldungsordnung W dieses Gesetzes übergeleitet. Entsprechendes gilt für die hauptamtlichen Leiterinnen und Leiter einer Hochschule sowie die Mitglieder in der Hochschulselbstverwaltung. Satz 1 gilt nicht für die in den Hessischen Besoldungsordnungen A und B geregelten Einstufungen der Leitungsfunktionen an den Verwaltungsfachhochschulen sowie für die Fachhochschullehrkräfte im Sinne von § 23 des Verwaltungsfachhochschulgesetzes vom 12. Juni 1979 (GVBl. I S. 95), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. November 2011 (GVBl. I S. 679).

(2) Soweit sich nach der Überleitung Änderungen von Amtsbezeichnungen ergeben, führen die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie das Leitungspersonal die neuen Amtsbezeichnungen.

§ 10

Zuordnung zu den Stufen des Grundgehalts
in den Besoldungsgruppen W 2 und W 3

(1) Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Besoldungsgruppen W 2 und W 3 werden auf der Grundlage des am 31. Dezember 2012 maßgeblichen Amtes der Stufe 1 des Grundgehalts der Anlage II zugeordnet, soweit nicht professorale Erfahrungszeiten im Sinne des § 4 Abs. 1 anerkannt werden. Satz 1 gilt entsprechend für Beurlaubte ohne Anspruch auf Dienstbezüge sowie in den Fällen des § 65 Abs. 1 des Hessischen Beamtengesetzes und des § 30 Abs. 1 des Hessischen Abgeordnetengesetzes vom 18. Oktober 1989 (GVBl. I S. 261), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. März 2010 (GVBl. I S. 114).

(2) Mit der Zuordnung zu der Stufe beginnt die für die Stufe maßgebende Zeit professoraler Erfahrung nach § 3 Abs. 1 Satz 2. Erfahrungszeiten nach § 4 Abs. 1 verkürzen eine für eine Stufe maßgebende Zeit professoraler Erfahrung. Die Zeiten nach Satz 2 sind auf volle Monate aufzurunden. Zeiten ohne Anspruch auf Dienstbezüge verzögern den Aufstieg um diese Zeiten, soweit in § 4 Abs. 2 nichts anderes bestimmt ist. Die Zeiten nach Satz 3 sind auf volle Monate abzurunden.

(3) Die Zuordnung zu einer Stufe des Grundgehalts der Besoldungsgruppe W 2 sowie die bereits zurückgelegte Zeit in dieser Stufe bleiben auch in den Fällen der Verleihung eines Amtes der Besoldungsgruppe W 3 bestehen.

(4) In den Fällen des § 27 Abs. 5 des Bundesbesoldungsgesetzes in der am 31. August 2006 geltenden Fassung werden die Betroffenen so gestellt, als ob ein Fall des § 27 Abs. 5 des Bundesbesoldungsgesetzes in der am 31. August 2006 geltenden Fassung nicht vorgelegen hätte.

§ 11

Anrechnung bereits gewährter Leistungsbezüge

(1) Bei Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern der Besoldungsgruppen W 2 und W 3, die am 1. Januar 2013 Leistungsbezüge nach § 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 des Bundesbesoldungsgesetzes in der am 31. August 2006 geltenden Fassung erhalten, wird das am 1. Januar 2013 zustehende neue Grundgehalt nach den §§ 9 und 10 um den Unterschiedsbetrag zu dem am 31. Dezember 2012 zustehenden bisherigen Grundgehalt gemindert (Grundgehaltminderungsbetrag). Wenn das bisherige Grundgehalt zuzüglich Leistungsbezügen hinter dem neuen Grundgehalt zurückbleibt, wird das neue Grundgehalt nur in Höhe der Leistungsbezüge gemindert. Das Grundgehalt wird abzüglich des Grundgehaltminderungsbetrags nach § 5 des Hessischen Beamtenversorgungsgesetzes in der Fassung vom 1. Januar 2011 (GVBl. I S. 98) ruhegehaltfähig. Als Leistungsbezüge sind zu berücksichtigen:

1. ruhegehaltfähige Leistungsbezüge aus Anlass von Berufungs- und Bleibeverhandlungen nach § 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes in der am 31. August 2006 geltenden Fassung,
2. ruhegehaltfähige Leistungsbezüge für besondere Leistungen in Forschung, Lehre, Kunst, Weiterbildung und Nachwuchsförderung nach § 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes in der am 31. August 2006 geltenden Fassung,
3. unbefristete Leistungsbezüge nach § 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 des Bundesbesoldungsgesetzes in der am 31. August 2006 geltenden Fassung, die nicht oder noch nicht ruhegehaltfähig sind, und
4. befristete Leistungsbezüge nach § 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 des Bundesbesoldungsgesetzes in der am 31. August 2006 geltenden Fassung, es sei denn, dass diese bereits vor dem 1. Januar 2013 für die Vergangenheit oder die Zukunft mit einer Zielvereinbarung verbunden waren.

Soweit die Summe der Leistungsbezüge nach Satz 4 Nr. 1 und 2 die Höhe des Grundgehaltminderungsbetrags nicht übersteigt, werden die Leistungsbezüge nach Satz 4 Nr. 3 bis zur Höhe der Differenz zu dem Grundgehaltminderungsbetrag zum gleichen Zeitpunkt wie das Grundgehalt ruhegehaltfähig. Sofern die Summe der Leistungsbezüge nach Satz 4 Nr. 1 bis 3 die Höhe des Grundgehaltminderungsbetrags nicht übersteigt, werden die Leistungsbezüge nach Satz 4 Nr. 4 bis zur Höhe der Differenz zu dem Grundge-

haltminderungsbetrag unbefristet gewährt und zum gleichen Zeitpunkt wie das Grundgehalt ruhegehaltfähig.

(2) Bei hauptamtlichen Leiterinnen und Leitern sowie Mitgliedern von Leitungsgremien, die am 1. Januar 2013 im Amt sind und am 31. Dezember 2012 Leistungsbezüge nach § 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Bundesbesoldungsgesetzes in der am 31. August 2006 geltenden Fassung erhalten, ist Abs. 1 entsprechend anzuwenden.

(3) Eine Erhöhung des Grundgehalts im Rahmen der allgemeinen Besoldungsanpassung oder aufgrund einer höheren Erfahrungsstufe führt nicht zu einer Erhöhung des Grundgehaltminderungsbetrags. Sind aufgrund von Berufungs- oder Bleibeverhandlungen zukünftige Steigerungen der Leistungsbezüge vereinbart worden, wird der Grundgehaltminderungsbetrag nach Abs. 1 neu festgesetzt. Leistungsbezüge nach § 5, über die ab dem 1. Januar 2013 entschieden wird, bleiben unberücksichtigt.

§ 12

Übergangsvorschrift

Für Beamtinnen und Beamte der Besoldungsordnung C findet § 77 Abs. 2 und 3 des Bundesbesoldungsgesetzes in der am 31. August 2006 geltenden Fassung Anwendung.

§ 13

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2013 in Kraft. Es tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2017 außer Kraft.

Artikel 2

Änderung des Hessischen Besoldungsgesetzes

§ 2a und § 2b des Hessischen Besoldungsgesetzes in der Fassung vom 25. Februar 1998 (GVBl. I S. 50), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. März 2012 (GVBl. S. 34), werden aufgehoben.

Artikel 3

Gesetz zur Überleitung von Versorgungsberechtigten der Besoldungsgruppen W 2 und W 3 (ÜVersWG)

§ 1

Überleitung

Am 1. Januar 2013 vorhandene Versorgungsberechtigte im Anwendungsbereich des Hessischen Beamtenversorgungsgesetzes in der Fassung vom 28. Januar 2011 (GVBl. I S. 98) mit ruhegehaltfähigen Bezügen der Besoldungsordnung W nach dem Bundesbesoldungsgesetz vom 6. August 2002 (BGBl. I S. 3020) in der am 31. August 2006 geltenden Fassung werden den Grundgehältern der Besoldungsgruppen W 2 oder W 3 der Anlage II des Hessischen Professorenbesoldungsgesetzes vom [einsetzen: *Ausfertigungsdatum und Fundstelle dieses Gesetzes*] zugeordnet. Die Stufe des Grundgehalts ermittelt sich aus dem Vergleich mit dem bisherigen Grundgehalt der bisherigen Besoldungsgruppe zuzüglich der ruhegehaltfähigen Leistungsbezüge nach § 33 des Bundesbesoldungsgesetzes. Falls dieser Betrag in der jeweiligen Besoldungsgruppe mit keiner Stufe identisch ist, wird die Stufe mit dem nächst niedrigeren Betrag festgesetzt, mindestens jedoch Stufe 1. Die Leistungsbezüge werden nach der Stufenfestsetzung als Differenzbetrag zwischen dem neuen Grundgehalt und dem bisherigen Grundgehalt zuzüglich Leistungsbezügen neu festgesetzt.

§ 2

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2013 in Kraft. Es tritt mit Ablauf des 1. Januar 2013 außer Kraft.

Artikel 4 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

Begründung

Allgemeine Begründung

Mit dem Professorenbesoldungsreformgesetz vom 16. Februar 2002 wurde die Besoldung der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer neu gestaltet. Um attraktive, den Bedürfnissen des Wissenschaftsbetriebs Rechnung tragende Vergütungsstrukturen zu schaffen und die Attraktivität des Wissenschaftsstandorts Deutschland zu stärken, wurde ein zweiseitiges Besoldungssystem mit einem einstufigen Festgehalt und variablen Leistungsbezügen geschaffen. Trotz einiger Besonderheiten sind die Hochschullehrerinnen und -lehrer Teil des Besoldungsgefüges. Um die Einheit des Besoldungsgefüges zu erhalten, aber auch um finanziellen Spielraum für Leistungsbezüge zu schaffen, wurden die Grundgehälter mit Wirkung von 2005 abgesenkt. Die Summe von Grundgehalt und Leistungsbezügen sollte eine amtsangemessene Besoldung gewährleisten (zweiseitiges Besoldungssystem). In Umsetzung des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 14. Februar 2012 wird die amtsangemessene Besoldung jetzt wieder allein durch das Grundgehalt sichergestellt.

Die Schwerpunkte der Reform sind:

- Gewährleistung einer amtsangemessenen Alimentation durch eine Anhebung der Grundgehälter,
- Einführung von Erfahrungsstufen unter Beibehaltung des Systems der variablen, leistungsabhängigen Besoldungsbestandteile,
- Einführung besonderer Besoldungsgruppen bei der Wahrnehmung einer hauptamtlichen Leitungsfunktion,
- Überleitung der vorhandenen Bediensteten in das neue System.

Art. 1 des Gesetzes ersetzt die §§ 32 bis 35 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung vom 6. August 2002 (BGBl. I S. 3020) in der am 31. August 2006 geltenden Fassung und überführt sie in hessisches Recht.

Zu Art. 1: Hessisches Professorenbesoldungsgesetz

Nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 14. Februar 2012 war die Besoldung der Professorinnen und Professoren neu zu regeln.

Bereits jetzt sind die Regelungen zur Besoldung der Professorinnen und Professoren in unterschiedlichen Gesetzen geregelt. Um eine weitere Rechtszersplitterung zu vermeiden, sollen die wesentlichen Regelungen in einem neuen Hessischen Professorenbesoldungsgesetz zusammengefasst werden. Dieses Gesetz enthält jedoch keine Vollregelung des Hochschullehrerbesoldungsrechts, sondern es werden die hochschulspezifischen Regelungen getroffen. Die grundlegenden Regelungen des Bundesbesoldungsgesetzes (BBesG) in der Fassung vom 6. August 2002 (BGBl. I S. 3020) in der am 31. August 2006 geltenden Fassung gelten weiter, soweit keine spezielleren Regelungen im Hessischen Professorenbesoldungsgesetz getroffen worden sind.

Mit der Neuregelung soll an der Grundentscheidung für ein modernes und flexibles Besoldungsrecht, das den besonderen Bedürfnissen des Wissenschaftsbetriebs Rechnung trägt, festgehalten werden. Um den verfassungsrechtlichen Anforderungen an eine amtsangemessene Alimentation zu genügen, wurden die Grundgehälter angehoben. Wie bisher besteht die Möglichkeit, neben dem Grundgehalt flexible Besoldungselemente zu gewähren.

Stärkere Berücksichtigung als bisher findet der Leistungsgrundsatz. In den Besoldungsgruppen W 2 und W 3 werden keine Festgehälter mehr gewährt. Stattdessen soll ein System mit Erfahrungsstufen den Erfahrungszuwachs der Bediensteten honorieren.

Für hauptamtliche Leitungsfunktionen werden gesonderte Besoldungsgruppen eingerichtet. Damit soll entsprechend den tatsächlichen Anforderungen dem Aufgaben- und Verantwortungszuwachs durch die Übernahme von Leitungsfunktionen Rechnung getragen werden.

Die bereits vorhandenen Professorinnen und Professoren sowie das Leitungspersonal werden durch gesonderte Überleitungsvorschriften in das neue System überführt.

Zu § 1 (Geltungsbereich)

Die Regelung umschreibt den Personenkreis, auf den das Gesetz Anwendung finden soll. Das sind die bisher im Bundesbesoldungsgesetz (BBesG) in der Fassung vom 6. August 2002 (BGBl. I S. 3020) in der am 31. August 2006 geltenden Fassung erfassten Personen. Inhaltlich beschränkt sich das Gesetz auf die Regelung der Besoldungsbestandteile Grundgehalt und Leistungsbezüge.

Zu § 2 (Besoldungsordnung W)

§ 32 BBesG in der am 31. August 2006 geltenden Fassung wurde bis auf einige redaktionelle Änderungen im Wesentlichen unverändert übernommen.

Zu § 3 (Bemessung des Grundgehalts)

Die Vorschrift regelt die Grundsätze der Bemessung des Grundgehalts in der Besoldungsordnung W. Die Grundvergütung steigt in Erfahrungsstufen, um auch für Professorinnen und Professoren mit langjähriger beruflicher Erfahrung amtsangemessen zu sein.

Der Aufstieg in den Stufen beginnt mit der erstmaligen Ernennung bei einem hessischen Dienstherrn. Der weitere Aufstieg richtet sich nach der beruflichen Erfahrung. Eine jeweils erreichte Erfahrungsstufe bleibt, unbeschadet der Regelungen über Aufstiegshemmungen, stets erhalten.

Entsprechend den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts in seiner Entscheidung vom 14. Februar 2012 (2 BvL 4/10) ist eine Erhöhung der Anfangsgrundgehälter vorgesehen.

Das Grundgehalt nach W 2 (s. Anlage II) orientiert sich an der Besoldungsgruppe A 15 Stufe 8. Diese Stufe entspricht dem Regel-Besoldungsdienstalter eines Vierzigjährigen. Dieses Alter ist als Einstieg in das Professorenamt ein Leitgedanke. Das Grundgehalt nach W 3 orientiert sich an der Besoldungsgruppe A 16 Stufe 8. Durch die Anhebung des Grundgehalts der Besoldungsgruppe W 3 soll der Abstand zwischen den beiden Besoldungsgruppen gewahrt werden.

Zu Abs. 1

Der Aufstieg in den Stufen beginnt grundsätzlich mit der erstmaligen Berufung mit einem Anspruch auf Dienstbezüge. Daran anknüpfend richtet sich der weitere Aufstieg nach Erfahrungszeiten. Als Erfahrungszeiten in diesem Sinne gelten Dienstzeiten mit einer professoralen Tätigkeit. Außerdem werden Zeiten der hauptamtlichen Wahrnehmung von Funktionen der Hochschulselbstverwaltung und der Hochschulleitung diesen Zeiten gleichgestellt.

Zu Abs. 2

Soweit keine Zeiten vorliegen, die nach § 4 Abs. 1 als Erfahrungszeiten anerkannt werden können, wird das Grundgehalt stets aus der Stufe 1 gewährt. Der Zeitpunkt, von dem sich das weitere Aufsteigen in den Stufen des Grundgehalts vollzieht, bestimmt sich damit gemäß der auf dieser Grundlage vorzunehmenden Stufenfestsetzung.

Bei Professorinnen und Professoren, die aus dem Anwendungsbereich eines anderen Besoldungsgesetzes versetzt werden oder zu einem hessischen Dienstherrn übertreten, ist Abs. 2 entsprechend anzuwenden. Es ist wie bei der erstmaligen Ernennung eine Entscheidung über die Festsetzung der Stufe zu treffen.

Zu Abs. 3

Vorgesehen sind fünf Erfahrungsstufen im Rhythmus von fünf Jahren bis zum Erreichen des Endgrundgehalts. Wer mit 40 einsteigt, bekommt mit 60 das höchste Grundgehalt. Frühe Einsteigerinnen und Einsteiger erhalten das Höchstgehalt früher. Wer erst mit 46 einsteigt, bekommt mit 66 das Endgrundgehalt. In der Regel werden Zeiten ohne Anspruch auf Dienstbezüge oder Zeiten, in denen keiner professoralen Tätigkeit nachgegangen wird, nicht auf die Erfahrungslaufzeiten angerechnet, weil es an der erforderlichen Dienstleistung fehlt. Zeiten ohne Anspruch auf Dienstbezüge, mit Ausnahme der in § 4 Abs. 2 genannten Zeiträume, verzögern deshalb den Aufstieg in die nächsthöhere Stufe grundsätzlich um diese Zeit.

Zu Abs. 4

Die Vorschrift regelt die Aufstiegshemmung. Bei nachweislichen Problemen mit der Arbeitsgüte wird die Erfahrungsstufe nicht gewährt; d.h. die Professorin oder der Professor verbleibt nach dieser Vorschrift in der jeweils bisher erreichten Stufe des Grundgehalts. Gemäß Art. 5 Abs. 3 GG ist die Bewertung der Methoden und Inhalte von Forschung und Lehre nur in einem wissenschaftsadäquaten Verfahren zulässig, wie es für die Vergabe besonderer Leistungsbezüge vorgesehen ist. Eine weitergehende dienstrechtliche Beurteilung ist hingegen zulässig, wenn sie sich auf die allgemeinen beamtenrechtlichen Pflichten bezieht, z.B. darauf, ob eine mangelhafte Beteiligung an der Hochschulselbstverwaltung vorliegt oder Korrekturfristen ohne zureichenden Grund mehrfach nicht eingehalten wurden. Kommt es zu nicht anforderungsgerechten Leistungen, sind besoldungsrechtliche Konsequenzen, in diesem Fall, indem der weitere Stufenaufstieg für die Zeit der Schlechtleistung ruht, möglich. Wird in der Folgezeit festgestellt, dass die Leistungen wieder den mit dem Amt verbundenen Anforderungen entsprechen, endet die Aufstiegshemmung.

Mit Rücksicht auf die in Art. 5 Abs. 3 GG und Art. 10 HV gewährte Freiheit der Wissenschaft und Forschung verzichtet Abs. 4 auf detaillierte oder standardisierte Vorgaben zur Durchführung des Verfahrens. Die Hochschule trägt die Verantwortung für eine den speziellen Randbedingungen des Wissenschaftsbetriebs Rechnung tragende Durchführung.

Grundlage der Prüfung, ob im Einzelfall eine Versagung des Stufenaufstiegs in Betracht kommt, ist die Leistung, die während der in der bisherigen Stufe absolvierten Dienstzeit erbracht wurde. Das entsprechende Leistungsbild ergibt sich aus einer geeigneten Leistungsbewertung.

Nach den allgemeinen Verfahrensgrundsätzen können in einem Personalführungsgespräch die Leistungsdefizite sowie die Möglichkeiten ihrer Behebung besprochen werden. Dementsprechend können nur solche Leistungsumstände zu einem Verbleiben in der bisher erreichten Stufe des Grundgehalts führen, auf die die Betroffenen zuvor mit ausreichendem zeitlichen Vorlauf hingewiesen wurden. Mängel des Verfahrens, insbesondere eine Untätigkeit der Hochschule trotz Zweifel an der Erbringung einer den Aufstieg rechtfertigenden Leistung, gehen nicht zulasten der Betroffenen. Diese Aufstiegshemmung entfaltet Dauerwirkung. Mit dem Aufstieg in die - verspätet erreichte - nächsthöhere Stufe beginnt die volle Erfahrungszeit der jeweiligen Stufe zu laufen. Nicht vorgesehen ist die Möglichkeit des vorzeitigen Aufstiegs in die nächsthöhere Stufe nach einer Aufstiegshemmung, d.h. ein Verbleiben in der bisher errichteten Stufe führt nicht zu einer verkürzten Erfahrungslaufzeit in der nächsten Stufe. Sobald die Professorin oder der Professor die erforderliche Leistung wieder erbringt, setzt sich der Aufstieg in den Erfahrungsstufen in dem normalen Aufstiegsrhythmus fort.

Zu Abs. 5

Die Vorschrift trifft Regelungen zu den nach Abs. 4 vorzunehmenden Entscheidungen über das Verbleiben in der Stufe des Grundgehaltes. Zuständig für die jeweilige Entscheidung ist die Hochschule. Die Aufstiegshemmung darf wegen Art. 5 Abs. 3 GG nicht in das Ermessen der Verwaltung gestellt werden, sondern bedarf der gesetzlichen Regelung.

Die jeweilige Entscheidung ist aufgrund ihrer Bedeutung der Professorin oder dem Professor schriftlich mitzuteilen. Widerspruch und Anfechtungsklage dagegen haben wie nach der bisherigen Regelung keine aufschiebende Wirkung. Dies dient der Durchsetzung der angeordneten Maßnahme. Die Betroffenen haben jedoch die Möglichkeit, im Rechtsschutzverfahren die Anordnung der aufschiebenden Wirkung zu beantragen.

Zu Abs. 6

Die Vorschrift entspricht im Wesentlichen der Regelung des § 27 Abs. 5 BBesG in der am 31. August 2006 geltenden Fassung für den Fall eines Disziplinarverfahrens. Soweit ein Disziplinarverfahren zu dem Ergebnis führt, dass ein schuldhaft begangenes Dienstvergehen nicht vorgeworfen bzw. nicht nachgewiesen werden kann, soll für den Zeitraum der zu Unrecht erfolgten Dienstenthebung keine Hemmung der Erfahrungszeit eintreten. Damit wird vermieden, dass zu Unrecht Beschuldigte doppelt bestraft werden, nämlich indem sie nicht nur dem Disziplinarverfahren ausgesetzt waren,

sondern auch die Fehlzeiten einer im Ergebnis zu Unrecht erfolgten Dienstenthebung hinnehmen müssen.

Zu § 4 (Berücksichtigungsfähige Zeiten)

Zu Abs. 1

Abs. 1 bestimmt, welche Zeiten bei der ersten Stufenfestsetzung nach § 3 Abs. 2 Satz 1 als Erfahrungszeiten im Sinne des § 3 Abs. 1 anzuerkennen sind bzw. anerkannt werden können. Die Anerkennung dieser Zeiten führt zur Zuordnung der Professorin oder des Professors zu einer höheren Stufe als der Stufe 1.

In Satz 1 genannte Zeiten sind anzuerkennen. Dazu zählen ausschließlich Zeiten, in denen eine Tätigkeit nach § 61 HHG oder vergleichbare Tätigkeiten als Professorin oder Professor ausgeübt worden sind. Ausgeschlossen sind berufliche Qualifizierungszeiten (z.B. Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren vor der Evaluierung). Auf eine mögliche Förderlichkeit kommt es nicht an. Als Erfahrungszeiten werden ausschließlich Tätigkeiten als Professorin oder Professor an einer Hochschule angerechnet. Dazu zählt auch die Zeit einer Vertretungsprofessur. Bei Tätigkeiten außerhalb des Hochschulbereichs können Berufungsleistungsbezüge gewährt werden.

Tätigkeiten sind dann als "hauptberuflich" im Sinne dieser Vorschrift anzusehen, wenn sie im fraglichen Zeitraum den Schwerpunkt der beruflichen Tätigkeit des Betroffenen dargestellt haben, entgeltlich ausgeübt wurden und mindestens in dem nach den beamtenrechtlichen Vorschriften zur Zeit dieser Tätigkeit zulässigen Umfang abgeleistet wurden.

Von der Anerkennung als Erfahrungszeit ausgeschlossen sind hauptberufliche Tätigkeiten, die Voraussetzung für den Erwerb der Befähigung für eine Tätigkeit als Professorin oder Professor sind.

Zu Abs. 2

Abs. 2 zählt abschließend diejenigen Zeiten ohne Dienstbezüge auf, die abweichend von § 3 Abs. 4 nicht zu einer Verzögerung des Aufstiegs in den Erfahrungsstufen führen. Nr. 3 und 4 wurden zur Klarstellung in die Regelung aufgenommen. Diese Fallkonstellationen waren zwar bereits nach der bisherigen Regelung begünstigt, jedoch unterfielen diese Fallkonstellationen mangels ausdrücklicher Regelung der Auslegung nach dem § 28 Abs. 3 Nr. 3 BBesG in der am 31. August 2006 geltenden Fassung.

Zu § 5 (Leistungsbezüge)

Das System der flexiblen Leistungsbezüge bleibt erhalten. Die Einzelheiten bezüglich der Bewertungskriterien und der Verfahren zur Vergabe von Leistungszulagen werden den Hochschulen - wie bisher - überantwortet. Sie gestalten die Beurteilung von Forschung und Lehre wissenschaftsadäquat aus.

Zu Abs. 1

Die Vorschrift regelt die Möglichkeit der Vergabe und die Arten von Leistungsbezügen. Wie bisher besteht gerade kein einklagbarer Rechtsanspruch auf die Vergabe von Leistungszulagen. Das Grundgehalt ist kein Mindestgehalt mehr, das erst durch Leistungszulagen in der Summe dem Alimentationsprinzip gerecht wird. Leistungszulagen werden daher ausdrücklich als "zusätzlich" bezeichnet.

Zur Gewinnung von Spitzenkräften kann gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 eine Berufungszulage gewährt werden.

Leistungen, die nicht nur durchschnittlich, sondern exzellent sind, werden nach Nr. 2 mit besonderen Leistungsbezügen honoriert. Eine Abkürzung der Erfahrungsstufe ist deshalb nicht vorgesehen.

Werden Funktionen oder besondere Aufgaben im Rahmen der Hochschulselbstverwaltung oder der Hochschulleitung übernommen, werden Funktionsleistungsbezüge gewährt.

Satz 4 wurde eingefügt, um die Möglichkeit zu schaffen, dass auch das Leitungspersonal, das zukünftig besonderen Besoldungsgruppen zugeordnet werden wird, zusätzlich Funktionsleistungsbezüge nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 erhalten kann. Dadurch kann dem unterschiedlichen Maß an Verant-

wortung und den verschiedenen Anforderungen in den Hochschulen Rechnung getragen werden.

Bei einem Wechsel der Besoldungsgruppe innerhalb der Hochschule muss eine neue Entscheidung über die Gewährung von Leistungsbezügen getroffen werden.

Zu Abs. 2

Die Bestimmung entspricht inhaltlich im Wesentlichen § 33 Abs. 2 BBesG in der am 31. August 2006 geltenden Fassung.

Zu Abs. 3 und 4

In Anlehnung an die höchstrichterliche Korrektur des § 5 Abs. 3 BeamtVG wird die für die Ruhegehaltfähigkeit erforderliche dreijährige Wartezeit des Abs. 3 Satz 1 auf zwei Jahre herabgesetzt. Aufgrund der Kompetenzverlagerungen im Rahmen der Föderalismusreform ist die frühere Verweisung auf § 15a BeamtVG hinfällig geworden. Zur Vermeidung von Unklarheiten werden eigenständige versorgungsrechtliche Regelungen hinsichtlich der Ruhegehaltfähigkeit der Funktionsleistungsbezüge getroffen. Mit der neu gefassten Regelung wurde die bisherige Regelung inhaltsgleich in das Hessische Professorenbesoldungsgesetz übernommen. Die Staffelung der Ruhegehaltfähigkeit trägt dabei der Tatsache Rechnung, dass für die dauerhafte Gewährung staatlicher Leistungen ein Mindestmaß an nachhaltiger, dem übertragenen Amt entsprechender Dienstleistung erforderlich ist.

Zu § 6 (Vergaberahmen)

Mit Einführung der bundesweiten Professorenbesoldungsreform 2002 wurden die altersabhängigen Besoldungsstufen (Besoldungsordnung C) zugunsten eines neuen Besoldungssystems aus einem fixen Grundgehalt (Besoldungsordnung W) als Mindestbezug und variablen Leistungsbezügen abgelöst. Um sprunghafte Kostenentwicklungen zu vermeiden und die jährlichen Besoldungsausgaben auf Landesebene im Vergleich zur früheren C-Besoldung konstant zu halten, dürfen die (fixen) W-Grundgehälter und Leistungsbezüge zusammen den sog. Besoldungsdurchschnitt nicht überschreiten. Er beträgt in Hessen seit dem Jahr der Einführung der neuen Professorenbesoldung im Jahr 2005 bis einschließlich heute 68.000 € für die Fachhochschulen und 82.500 € für die Universitäten.

Die zwischen Besoldungsdurchschnitt (68.000 € bzw. 82.500 €) und jeweiligem Grundgehalt (W 2, W 3) verbleibende Differenz steht - über alle Professorenstellen gerechnet - insgesamt der jeweiligen Hochschulleitung für Leistungsbezüge zur Verfügung. Der Gesamtbetrag der so für Leistungsbezüge zur Verfügung stehenden "Überschüsse" ist der sog. Vergaberahmen, aus dem die jeweilige Hochschule über die Grundgehälter (W 2, W 3) hinaus Leistungszulagen an einzelne überdurchschnittliche Leistungsträgerinnen und -träger zahlen kann.

Der Vergaberahmen selbst hat keine unmittelbare Bedeutung für die Besoldung der einzelnen Professorin bzw. des einzelnen Professors, denn er ist nicht die Obergrenze für die Leistungsbezüge der oder des Einzelnen. Er ist vielmehr ein in Summe begrenzter "Dispositionsbetrag", aus dem die Leistungsbezüge des Einzelnen (bis maximal B 10, vgl. § 33 Abs. 2 Satz 1) speisen, und die mit jeder "Entnahme" abnimmt. Soweit eine Professorin oder ein Professor also überdurchschnittliche Leistungsbezüge erhält, wirkt sich dies mittelbar auf die Besoldung der übrigen Professorinnen und Professoren an der Hochschule aus, als für diese im Vergaberahmen nur ein entsprechend geminderter Betrag an Leistungsbezügen zur Verfügung steht.

Wie sich aus der nach bundesgesetzlicher Bestimmung vorgeschriebenen Evaluation im Jahr 2008 ergeben hat, hat sich der Vergaberahmen in Hessen seither bewährt; insbesondere ist der Vergaberahmen weder überschritten worden noch sind daran Berufungen gescheitert.

Neben der Kontrolle der Besoldungsausgaben des Landes sichert der Vergaberahmen weiterhin die Besoldung der Professorinnen und Professoren ab und verhindert auf diese Weise einen unkontrollierten Wettbewerb um die geeignete Besetzung von offenen Stellen mit finanziellen Mitteln. Damit wird die Konkurrenzfähigkeit der Hochschulen des Landes zueinander gewährleistet.

Im Haushaltsgesetzentwurf 2013/2014 (§ 7 Abs. 3) ist vorgesehen, den Vergaberahmen für Fachhochschulen auf 81.000 € und für Universitäten und Kunsthochschulen auf 98.000 € festzusetzen.

Zu Abs. 1

Die Vorschrift regelt entsprechend dem bisherigen Inhalt die Bemessung des Vergaberahmens und steht durch die Einbeziehung der Grundgehälter sowohl der Besoldungsordnung W als auch der (auslaufenden) Besoldungsordnung C 2 bis C 4 für eine breite Bezügebasis ein.

Ebenso entsprechen die Erhöhungs- und Überschreitungsermächtigungen in Abs. 1 Satz 2 und 3 unverändert den bisherigen Regelungen des BBesG in der am 31. August 2006 geltenden Fassung.

Zu Abs. 2

Abs. 2 entspricht im Wesentlichen den bisherigen bundesgesetzlichen Regelungen. Die unterschiedlichen Bedürfnisse der Hochschulen machen es weiterhin notwendig, dass der Besoldungsdurchschnitt für den Bereich der Universitäten, der diesen gleichgestellten Hochschulen und der Fachhochschulen gesondert zu berechnen ist. Die Sätze 2 und 3 ermöglichen es wie bisher, Veränderungen in der Stellenstruktur der Hochschulen und dem Besoldungsniveau der gesamten Landesverwaltung für die Professorenbesoldung abzubilden. Des Hinweises auf die Zweite Besoldungs-Übergangsverordnung bedarf es mangels Anwendungsbereich im Land Hessen nicht mehr.

Zu Abs. 3

Die Regelung legt unverändert fest, welche Besoldungsbestandteile bei der Berechnung des Besoldungsdurchschnitts zu berücksichtigen sind.

Zu Abs. 4

Abs. 4 entspricht § 34 Abs. 3 Satz 2 und 3 BBesG in der am 31. August 2006 geltenden Fassung.

Das staatliche Interesse an der Einhaltung der Kostenneutralität bezieht sich in erster Linie auf die Bereitstellung öffentlicher Mittel. Satz 2 regelt deshalb wie bisher, dass private Drittmittel, die den Hochschulen für die Besoldung von Professoren gezahlt werden ("Stiftungsprofessur"), bei der Ermittlung der Höhe des Vergaberahmens der Hochschulen außer Betracht bleiben.

Zu Abs. 5

Die Vorschrift wurde unverändert aus § 34 Abs. 4 BBesG in der am 31. August 2006 geltenden Fassung übernommen.

Zu § 7 (Forschungs- und Lehrzulage)

Zu Abs. 1

Abs. 1 weitet den bislang auf die Einwerbung privater Drittmittel beschränkten § 35 BBesG in der am 31. August 2006 geltenden Fassung aus und erfasst die Einwerbung von Drittmitteln öffentlicher Geldgeber. Damit wird die Lücke, die hinsichtlich öffentlicher Drittmittel bestand, geschlossen und eine Gleichbehandlung bei dem Einwerben von Drittmitteln erzielt. Zur Wahrung des Alimentationsprinzips und der Gesetzmäßigkeit der Besoldung wird eine Jahreshöchstgrenze statuiert. Aus systematischen Gründen wird die Ermächtigungsgrundlage zum Erlass einer Verordnung für die Gewährung einer Zulage im Sinne des Abs. 1 in § 8 aufgenommen.

Zu Abs. 2

Abs. 2 entspricht inhaltlich § 35 Abs. 1 Satz 2 BBesG in der am 31. August 2006 geltenden Fassung.

Zu § 8 (Verordnungsermächtigung)

§ 8 entspricht im Wesentlichen den bisherigen Vorschriften des § 2a Abs. 3 und 4 HBesG.

Zu § 9 (Überleitung in die Besoldungsordnung W)

Zu Abs. 1

Die neue Hessische Besoldungsordnung W entspricht weitgehend der Bundesbesoldungsordnung W in der am 31. August 2006 geltenden Fassung sowie den Hessischen Besoldungsordnungen hinsichtlich der ausgebrachten Ämter, der Ämterstruktur und dem Aufbau. Die Bestimmung regelt daher, dass die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer in das mit ihrem bishe-

rigen statusrechtlichen Amt identische statusrechtliche Amt der Hessischen Besoldungsordnung W überführt werden.

Von der Überleitung sind auch ohne Dienstbezüge Beurlaubte erfasst, da die Überleitung aus dem bisherigen Amt erfolgt, das auch Beurlaubte innehaben. Die Vorschrift erfasst auch diejenigen Ämter, die im Anhang zu den Hessischen Besoldungsordnungen "Künftig wegfallende Ämter" überführt werden.

Zu Abs. 2

Abs. 2 stellt sicher, dass die Betroffenen die Amtsbezeichnungen nach neuem Recht führen.

Redaktionelle Änderungen ergeben sich insbesondere bei den Amtsbezeichnungen in weiblicher Form.

Zu § 10 (Zuordnung zu den Stufen des Grundgehalts in den Besoldungsgruppen W 2 und W 3)

Zu Abs. 1

Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Besoldungsgruppen W 2 und W 3 werden der neuen Grundgehaltstabelle zugeordnet. Die Zuordnung erfolgt grundsätzlich zu der Stufe 1 der entsprechenden Besoldungsgruppe der Anlage II dieses Gesetzes. Werden Erfahrungszeiten anerkannt, wird die Verweildauer in Stufe 1 um diese Zeit verkürzt. Bei der Anerkennung von entsprechend langen Erfahrungszeiten kann die Zuordnung zu einer höheren Stufe erfolgen. Für beurlaubte Beamtinnen und Beamte ohne Anspruch auf Dienstbezüge gilt Entsprechendes.

Satz 2 stellt weiterhin sicher, dass Gleiches auch für die Fälle des § 65 Abs. 1 HBG und des § 30 Abs. 1 des Hessischen Abgeordnetengesetzes (HessAbgG) vom 18. Oktober 1989 (GVBl. I S. 261), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. März 2010 (GVBl. I S. 114), gilt. Sie betreffen die Fälle, in denen das Beamtenverhältnis durch Übernahme eines politischen Amtes als Mitglied einer Landesregierung endet (§ 65 HBG) oder wegen Annahme eines Bundestags- oder Landtagsmandats (§ 30 HessAbgG) ruht.

Zu Abs. 2

Abs. 2 legt fest, dass mit der Zuordnung zur Stufe die maßgebliche Zeit professoraler Erfahrung beginnt.

Zu Abs. 3

Abs. 3 bestimmt, dass keine Neuberechnung der Stufe durchgeführt wird, wenn ein Amt der Besoldungsgruppe W 3 verliehen wird.

Zu Abs. 4

Die Bestimmung stellt sicher, dass Disziplinarverfahren, die nicht zur Beendigung des Dienstverhältnisses führen, auch nicht zu besoldungsrechtlichen Nachteilen für die Betroffenen führen.

Zu § 11 (Anrechnung bereits gewährter Leistungsbezüge)

Zu Abs. 1

Die Grundgehaltssätze der Anlage II (Besoldungsordnung W) gelten nicht nur für die nach Inkrafttreten dieses Gesetzes ernannten Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, sondern auch für die bereits vorhandenen, die in die neue Besoldungsordnung W überführt worden sind. Um unerwünschte Mitnahmeeffekte zu vermeiden, führen die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes nach § 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 des Besoldungsgesetzes in der am 31. August 2006 geltenden Fassung gewährten monatlichen Leistungsbezüge zu einer Minderung des neuen (höheren) Grundgehalts.

Das Professorenbesoldungsreformgesetz vom 16. Februar 2002 senkte die Grundgehälter mit Wirkung von 2005, um finanziellen Spielraum für Leistungsbezüge zu schaffen. Die Summe von Grundgehalt und Leistungsbezügen sollte eine amtsangemessene Besoldung gewährleisten (zweispuriges Besoldungssystem). In Umsetzung des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 14. Februar 2012 werden die Grundgehälter erhöht. Bereits gewährte Leistungsbezüge sollen aber nicht zu einer Überalimentation führen.

Das Grundgehalt ist deshalb nach Satz 1 und 2 zu mindern, soweit bereits die Leistungsbezüge in Höhe des Unterschieds zwischen bisherigem und

neuem Grundgehalt die Alimentation sichern (Grundgehaltminderungsbeitrag).

Beamtenrechtliche Bezüge stehen nicht in einem synallagmatischen Verhältnis zu bestimmten Tätigkeiten, sondern sind Ausdruck des Fürsorgegedankens. Sie sollen eine dem Amt angemessene Lebensführung ermöglichen und stellen keine Gegenleistung für erbrachte Leistungen des Bediensteten dar. Durch die Minderung des Grundgehalts werden Störungen im Besoldungsgefüge insgesamt vermieden. Denn die Hochschullehrerbesoldung ist, trotz einiger Besonderheiten, Teil dieses Besoldungsgefüges. Das bedeutet, dass ihre Besoldung in den Grundzügen nicht außer Verhältnis zu der Besoldung anderer Ämter mit vergleichbaren Anforderungen und Verantwortung stehen darf.

Ein schutzwürdiges Vertrauen auf eine gleichgerichtete Besoldungszusammensetzung und leistungsbezogene Spreizung besteht nicht. Da anders bei begrenzten finanziellen Mitteln das gesetzgeberische Ziel, ein einerseits den besonderen Anforderungen des Wissenschaftsbetriebs genügendes System zu schaffen, andererseits eine amtsangemessene Alimentation zu gewährleisten, nicht zu erreichen ist, ist hier das gesetzgeberische Anliegen gegenüber dem Vertrauen auf den Fortbestand des bisherigen Rechtszustandes vorrangig. Nach Satz 3 wird nur das geminderte Grundgehalt nach § 5 HBeamtVG ruhegehaltfähig.

Leistungsbezüge, die zu einer Minderung des Grundgehalts nach Satz 1 und 2 führen, sind nach Satz 5 und 6 zu entfristen und werden zum gleichen Zeitpunkt wie das Grundgehalt ruhegehaltfähig.

Zu Abs. 2

Das Hochschulleitungspersonal musste auf Grund des Professorenbesoldungsreformgesetzes ebenfalls eine Absenkung der Grundbezüge in Kauf nehmen, konnte dies aber durch Funktionsleistungsbezüge in allen Fällen ausgleichen. Jedoch wurden die Funktionsleistungsbezüge nur unter den restriktiven Bedingungen des § 15a HBeamtVG ruhegehaltfähig. So wurde nach einer Amtsperiode nur ein Viertel der Funktionsleistungsbezüge ruhegehaltfähig.

Für die Minderung des neuen Grundgehalts, Entfristung und Ruhegehaltfähigkeit der Leistungsbezüge gilt Abs. 1 entsprechend.

Zu Abs. 3

Die Minderung des Grundgehalts erfolgt ausschließlich, um eine Umstrukturierung der Besoldung zu ermöglichen. Der Grundgehaltminderungsbetrag bleibt deshalb im Grundsatz konstant. Änderungen der Grundbezüge führen zu keiner Anpassung des Grundgehaltminderungsbetrags. Hinsichtlich der Änderung von Leistungsbezügen richtet sich der Grundgehaltminderungsbetrag danach, zu welchem Zeitpunkt über die Leistungsbezüge entschieden wurde.

Zu § 12 (Übergangsvorschriften aus Anlass des Hessischen Professorenbesoldungsreformgesetzes)

Die Vorschrift führt die bundesgesetzliche Regelung in der am 31. August 2006 geltenden Fassung im Wesentlichen fort.

Zu § 13 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten)

Diese Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Hessischen Professorenbesoldungsgesetzes gemäß den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts in seiner Entscheidung vom 14. Februar 2012 (2 BvL 4/10) und das Außerkrafttreten.

Zu Art. 2: Änderung des Hessischen Besoldungsgesetzes

§ 2a und § 2b des Hessischen Besoldungsgesetzes werden aufgehoben. Die Regelungen werden in das Hessische Professorenbesoldungsgesetz integriert.

Zu Art. 3: Gesetz zur Überleitung von versorgungsberechtigten Personen der Besoldungsgruppen W 2 und W 3

Zu § 1 (Überleitung)

Vorhandene versorgungsberechtigte Personen mit Grundgehältern der bisherigen Bundesbesoldungsordnung W inklusive der ruhegehaltfähigen Leistungsbezüge nach dem Bundesbesoldungsgesetz müssen in die neue Tabel-

lenstruktur übergeleitet werden. Dazu wird die betragsmäßig passende Stufe des Grundgehalts zugeordnet und die Zusammensetzung der bisherigen Bezüge entsprechend angepasst. Durch diese rein vollzugstechnische Lösung wird insgesamt das bisherige Niveau der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge beibehalten. Keine versorgungsberechtigte Person liegt betragsmäßig unterhalb der neuen Stufe 1. Damit ist auch die verfassungsgemäße Alimentation gewahrt.

Zu § 2 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten)

Da das Gesetz nur einmalig zur Überleitung gebraucht wird, tritt es nach Ablauf des Tages des Inkrafttretens wieder außer Kraft.

Zu Art. 4: Inkrafttreten

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes gemäß den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts in seinem Urteil vom 14. Februar 2012 (2 BvL 4/10).

Wiesbaden, 28. August 2012

Der Hessische Ministerpräsident

Bouffier

Die Hessische Ministerin
für Wissenschaft und Kunst
Kühne-Hörmann

Anlagen

Besoldungsordnung W

ERSTER TEIL

Vorbemerkungen

1. Zuordnung von Hochschullehrämtern

Die Ämter der Professorinnen und Professoren an Hochschulen werden nach Maßgabe des Haushalts den Besoldungsgruppen W 2 oder W 3 zugeordnet.

2. Zuordnung von Leitungsfunktionsämtern

Die Ämter der Präsidentinnen und Präsidenten der Universitäten und Fachhochschulen werden der Besoldungsgruppe W L3, die Ämter der Präsidentinnen und Präsidenten der Kunsthochschulen und der Hochschule Geisenheim, der Kanzlerinnen und Kanzler der Universitäten, der hauptamtlichen Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten sowie der hauptamtlichen Dekaninnen und Dekane der Hochschulen werden der Besoldungsgruppe W L2, die Ämter der Kanzlerinnen und Kanzler der Kunsthochschulen, Fachhochschulen und Hochschule Geisenheim werden der Besoldungsgruppe W L1 zugeordnet. Den Amtsbezeichnungen ist jeweils ein Zusatz beizufügen, der auf die Hochschule hinweist, welcher die Amtsinhaberin oder der Amtsinhaber angehört. Die in den Besoldungsordnungen A und B des Hessischen Besoldungsgesetzes geregelten Einstufungen der Leitungsfunktionen an den Verwaltungsfachhochschulen bleiben von Satz 1 und 2 unberührt.

3. Zulagen

(1) Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer erhalten während der Verwendung bei obersten Behörden des Bundes oder eines Landes sowie bei obersten Gerichtshöfen des Bundes eine Stellenzulage nach dem Besoldungsrecht des Bundes oder des Landes in der Höhe, in der sie der Bund oder das Land ihren Beamtinnen und Beamten für diese Verwendung gewährt, wenn sie durch den Bund oder das Land erstattet wird. Sie bleibt bei sonstigen Besoldungsleistungen unberücksichtigt.

(2) Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Besoldungsgruppe W 1 erhalten, wenn sie sich in Forschung und Lehre weiterqualifiziert haben (§ 64 Abs. 4 des Hessischen Hochschulgesetzes vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 2012 (GVBl. S. 227), ab dem Zeitpunkt der ersten Verlängerung des Beamtenverhältnisses auf Zeit eine nicht ruhegehaltfähige Zulage in Höhe von monatlich 260 Euro.

4. Dienstbezüge für Professorinnen als Richterinnen und Professoren als Richter

Professorinnen und Professoren an einer Hochschule, die zugleich das Amt einer Richterin oder eines Richters der Besoldungsgruppen R 1 oder R 2 ausüben, erhalten, solange sie beide Ämter bekleiden, die Dienstbezüge aus ihrem Amt als Professorin oder Professor und eine nicht ruhegehaltfähige Zulage. Die Zulage beträgt, wenn die Professorin oder der Professor ein Amt der Besoldungsgruppe R 1 ausübt, monatlich 205,54 Euro, wenn ein Amt der Besoldungsgruppe R 2 ausgeübt wird, monatlich 230,08 Euro.

ZWEITER TEIL

Besoldungsordnung W

Besoldungsgruppe W 1

Juniorprofessorin¹⁾

Juniorprofessor¹⁾

¹⁾ Nach § 64 des Hessischen Hochschulgesetzes an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule.

Besoldungsgruppe W 2

Professorin¹⁾

- an einer Fachhochschule -

Professor¹⁾

- an einer Fachhochschule -

Professorin an einer Kunsthochschule¹⁾

Professor an einer Kunsthochschule¹⁾

Professorin an der Hochschule Geisenheim¹⁾

Professor an der Hochschule Geisenheim¹⁾

Universitätsprofessorin¹⁾

Universitätsprofessor¹⁾

¹⁾ Soweit nicht in der Besoldungsgruppe W 3.

Besoldungsgruppe W 3

Professorin¹⁾

- an einer Fachhochschule -

Professor¹⁾

- an einer Fachhochschule -

Professorin an einer Kunsthochschule¹⁾

Professor an einer Kunsthochschule¹⁾

Professorin an der Hochschule Geisenheim¹⁾

Professor an der Hochschule Geisenheim¹⁾

Universitätsprofessorin¹⁾

Universitätsprofessor¹⁾

¹⁾ Soweit nicht in der Besoldungsgruppe W 2.

Besoldungsgruppe W L1

Kanzlerin der Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Frankfurt am Main

Kanzler der Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Frankfurt am Main

Kanzlerin der Hochschule für Gestaltung Offenbach am Main

Kanzler der Hochschule für Gestaltung Offenbach am Main

Kanzlerin der Hochschule Darmstadt

Kanzler der Hochschule Darmstadt

Kanzlerin der Fachhochschule Frankfurt am Main

Kanzler der Fachhochschule Frankfurt am Main

Kanzlerin der Hochschule Fulda

Kanzler der Hochschule Fulda

Kanzlerin der Hochschule Geisenheim

Kanzler der Hochschule Geisenheim

Kanzlerin der Technischen Hochschule Mittelhessen

Kanzler der Technischen Hochschule Mittelhessen

Kanzlerin der Hochschule RheinMain

Kanzler der Hochschule RheinMain

Besoldungsgruppe W L2

Dekanin¹⁾

- als hauptamtliche Dekanin eines Fachbereichs nach § 45 Abs. 3 des Hessischen Hochschulgesetzes

Dekan¹⁾

- als hauptamtlicher Dekan eines Fachbereichs nach § 45 Abs. 3 des Hessischen Hochschulgesetzes

Kanzlerin der Technischen Universität Darmstadt

Kanzler der Technischen Universität Darmstadt

Kanzlerin der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main

Kanzler der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main

Kanzlerin der Justus Liebig-Universität Gießen

Kanzler der Justus Liebig-Universität Gießen

Kanzlerin der Universität Kassel

Kanzler der Universität Kassel

Kanzlerin der Philipps-Universität Marburg

Kanzler der Philipps-Universität Marburg

Präsidentin der Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Frankfurt am Main

Präsident der Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Frankfurt am Main

Präsidentin der Hochschule für Gestaltung Offenbach am Main
Präsident der Hochschule für Gestaltung Offenbach am Main
Präsidentin der Hochschule Geisenheim
Präsident der Hochschule Geisenheim
Vizepräsidentin der Technischen Universität Darmstadt
Vizepräsident der Technischen Universität Darmstadt
Vizepräsidentin der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main
Vizepräsident der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main
Vizepräsidentin der Justus Liebig-Universität Gießen
Vizepräsident der Justus Liebig-Universität Gießen
Vizepräsidentin der Universität Kassel
Vizepräsident der Universität Kassel
Vizepräsidentin der Philipps-Universität Marburg
Vizepräsident der Philipps-Universität Marburg
Vizepräsidentin der Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Frankfurt am Main
Vizepräsident der Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Frankfurt am Main
Vizepräsidentin der Hochschule für Gestaltung Offenbach am Main
Vizepräsident der Hochschule für Gestaltung Offenbach am Main
Vizepräsidentin der Hochschule Geisenheim
Vizepräsident der Hochschule Geisenheim
Vizepräsidentin der Hochschule Darmstadt
Vizepräsident der Hochschule Darmstadt
Vizepräsidentin der Fachhochschule Frankfurt am Main
Vizepräsident der Fachhochschule Frankfurt am Main
Vizepräsidentin der Hochschule Fulda
Vizepräsident der Hochschule Fulda
Vizepräsidentin der Technischen Hochschule Mittelhessen
Vizepräsident der Technischen Hochschule Mittelhessen
Vizepräsidentin der Hochschule RheinMain
Vizepräsident der Hochschule RheinMain

¹⁾ Der Amtsbezeichnung ist ein Zusatz beizufügen, der auf den Fachbereich und die Hochschule hinweist, der der Amtsinhaber angehört.

Besoldungsgruppe W L3

Präsidentin der Technischen Universität Darmstadt
Präsident der Technischen Universität Darmstadt
Präsidentin der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main

Präsident der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main

Präsidentin der Justus Liebig-Universität Gießen

Präsident der Justus Liebig-Universität Gießen

Präsidentin der Universität Kassel

Präsident der Universität Kassel

Präsidentin der Philipps-Universität Marburg

Präsident der Philipps-Universität Marburg

Präsidentin der Hochschule Darmstadt

Präsident der Hochschule Darmstadt

Präsidentin der Fachhochschule Frankfurt am Main

Präsident der Fachhochschule Frankfurt am Main

Präsidentin der Hochschule Fulda

Präsident der Hochschule Fulda

Präsidentin der Technischen Hochschule Mittelhessen

Präsident der Technischen Hochschule Mittelhessen

Präsidentin der Hochschule RheinMain

Präsident der Hochschule RheinMain

Begründung

Zur Besoldungsordnung W

Die Anlage II zum Bundesbesoldungsgesetz in der am 31. August 2006 geltenden Fassung (Bundesbesoldungsordnung W) und § 2a sowie die Anlage I zum Hessischen Besoldungsgesetz in der bisherigen Fassung werden zusammengeführt und dabei redaktionell überarbeitet. Insbesondere sind nunmehr auch die weiblichen Amtsbezeichnungen explizit aufgeführt.

Die Amtsbezeichnungen sowie die zugehörigen Fußnoten entsprechen im Wesentlichen den genannten Vorschriften. Die Leitungsfunktionsämter sind redaktionell nunmehr mit den Namen der Hochschulen versehen; Reihenfolge und Benennung ergeben sich aus § 2 des Hessischen Hochschulgesetzes vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I. S 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 2012 (GVBl. S. 227).

Zur Vorbemerkung Nr. 1 (Zuordnung von Hochschullehrämtern)

Die Bestimmung entspricht im Wesentlichen der Regelung des bisherigen § 2a Abs. 1 HBesG.

Zur Vorbemerkung Nr. 2 (Zuordnung von Leitungsfunktionsämtern)

Bislang waren die Ämter des Leitungspersonals den Besoldungsgruppen W 2 und W 3 zugeordnet. Die alten Grundgehälter dieser Besoldungsgruppen sicherten aber weder die Alimentation der Professorinnen und Professoren noch die der Präsidentinnen, Präsidenten, Kanzlerinnen, Kanzler usw. Die neuen Grundgehälter der Besoldungsgruppen W 2 und W 3 sind spezifisch auf die Ämter der Professorinnen und Professoren zugeschnitten und können deshalb nicht gleichzeitig als alimentationsgerechte Grundgehälter des Leitungspersonals dienen. Ferner weisen die neuen Grundgehälter Erfahrungsstufen auf. Erfahrungsstufen sind jedoch für Ämter auf Zeit unangebracht. Deshalb sind für das Leitungspersonal eigene Besoldungsgruppen zu schaffen. Eine Differenzierung zwischen den Besoldungsgruppen der Ämter einer Präsidentin oder eines Präsidenten an einer Universität oder an einer Fachhochschule wird nicht vorgenommen. Universität und Fachhochschule sind zwar nicht gleich, aber gleichwertig. Im Rahmen von Zielvereinbarungen können besondere Anforderungen gestellt werden, für die Funktionsleistungszulagen zu gewähren sind.

Zur Vorbemerkung Nr. 3 (Zulagen)

Zu Abs. 1

Vorbemerkung Nr. 3 Abs. 1 entspricht nach der Zweckbestimmung der in Hessen angewandten Sach- und Rechtslage zur Vorbemerkung Nr. 1 Abs. 1 der Anlage II zum Bundesbesoldungsgesetz in der am 31. August 2006 geltenden Fassung. Zur besseren Lesbarkeit wird die bisherige Verweisung auf die allgemein für Beamtinnen und Beamte geltende Vorschrift durch die Übernahme des Regelungstextes der Vorbemerkung Nr. 4 der Anlage I zum Hessischen Besoldungsgesetz ersetzt. Dadurch wird für Beamtinnen und Beamte einerseits sowie für Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer andererseits der notwendige Gleichlauf bei der Vergabe der Ministerialzulage hergestellt. Zudem werden die bisherigen Ausführungen zur Höhe der Zulage entbehrlich, weil sich diese nicht mehr unmittelbar durch hessisches Besoldungsrecht bestimmt, sondern durch das Besoldungsrecht des Bundes oder Landes, in welchem die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer verwendet werden.

Zu Abs. 2

Abs. 2 entspricht im Wesentlichen der Vorbemerkung Nr. 1 Abs. 3 der Anlage II zum Bundesbesoldungsgesetz in der am 31. August 2006 geltenden Fassung.

Zur Vorbemerkung Nr. 4 (Dienstbezüge für Professorinnen als Richterinnen und Professoren als Richter)

Die Vorbemerkung entspricht im Wesentlichen der Vorbemerkung Nr. 2 der Anlage II zum Bundesbesoldungsgesetz in der am 31. August 2006 geltenden Fassung.

Zu den Besoldungsgruppen W 1 bis W 3

Die Amtsbezeichnungen sowie die zugehörigen Fußnoten entsprechen im Wesentlichen denen der Anlage II zum Bundesbesoldungsgesetz in der am 31. August 2006 geltenden Fassung.

Zu den Besoldungsgruppen W L1 bis W L3:

Die hauptamtlichen Leitungämter an den Hochschulen werden nun gesonderten Besoldungsgruppen W L1 bis W L3 zugeordnet und mit den Namen der Hochschulen des Landes Hessen versehen; darüber hinaus sind die Einstufungsbestimmungen der Vorbemerkung Nr. 2 (ehemals § 2a Abs. 2 des Hessischen Besoldungsgesetzes in der bisherigen Fassung) berücksichtigt.

Anlage II
(zu § 2 Satz 2)

Besoldungsordnung W

Gültig ab 1. Januar 2013

Grundgehaltssätze
(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungsgruppe	
W 1	3 807,40

Besoldungsgruppe	Stufen				
	mit jeweils fünfjährigen professoralen Erfahrungszeiten				
	1	2	3	4	5
W 2	4 780,00	4 960,00	5 140,00	5 320,00	5 500,00
W 3	5 300,00	5 500,00	5 710,00	5 920,00	6 128,00

Besoldungsgruppe	
W L1	5 300,00
W L2	5 800,00
W L3	7 100,00

Begründung:

Als Folge der Neugestaltung des Systems der Professorenbesoldung innerhalb der Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts ist die Tabellenstruktur teilweise neu gestaltet und sind die Grundgehälter der Besoldungsgruppen W 2 und W 3 angehoben worden.

Das bisherige System der Festgehälter in den Besoldungsgruppen W 2 und W 3 wird abgelöst. Die erstmalige Festsetzung einer Gehaltsstufe und der darauf folgende spätere Stufenaufstieg basieren dabei nicht auf dem individuellen Lebensalter, sondern maßgebend ist nunmehr die individuelle Erwerbsbiographie mit beruflicher Erfahrung als Professorin oder Professor. Grundsätzlich erfolgt die Einstufung in die Stufe 1 des Grundgehalts mit dem Tag der Ernennung in das Beamtenverhältnis, falls nicht spezifische Dienst- oder Berufszeiten entsprechend angerechnet werden können.

Die neue Grundgehaltstabelle in den Besoldungsgruppen W 2 und W 3 sieht fünf Stufen vor, die in vier Aufstiegsintervallen bis zum Erreichen der Endstufe durchlaufen werden. Dabei beträgt die Stufenlaufzeit jeweils fünf Jahre. Die zeitliche Stufung der Erfahrungszeiten soll den Erfahrungszuwachs abbilden und trägt der Tatsache Rechnung, dass auf diesem Qualifikationsniveau von einem langsameren Erfahrungszuwachs auszugehen ist. Anknüpfungspunkt für den Aufstieg in den Stufen ist eine anforderungsgerecht absolvierte Aufgabenerledigung innerhalb bestimmter Dienstzeiten als Professorin oder Professor (professorale Erfahrungszeiten).

Das Grundgehalt der Besoldungsgruppe W 2 orientiert sich dabei an der Besoldungsgruppe A 15, Stufe 8, das der Besoldungsgruppe W 3 an der Besoldungsgruppe A 16, Stufe 8.

Neu eingefügt wurden besondere Besoldungsgruppen (W L1 bis W L3) für die hauptamtliche Wahrnehmung von Leitungsämtern. Anders als bisher wird damit die Übernahme von Leitungsfunktionen bereits mit einem erhöhten Grundgehalt honoriert, was sich auch im Ruhegehalt auswirkt.

Entsprechend den Aufgaben und dem Grad der Verantwortung orientiert sich das Grundgehalt in der Besoldungsgruppe W L3 an der Besoldungsgruppe B 4. Das Grundgehalt der Besoldungsgruppe W L2 ist an die Besoldungsgruppe B 2 angelehnt, das der Besoldungsgruppe W L1 an das der Besoldungsgruppe A 16.